

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang ... *24* / 19*72* Nr. *1208* ...



1028^a/49

- 1028 a -

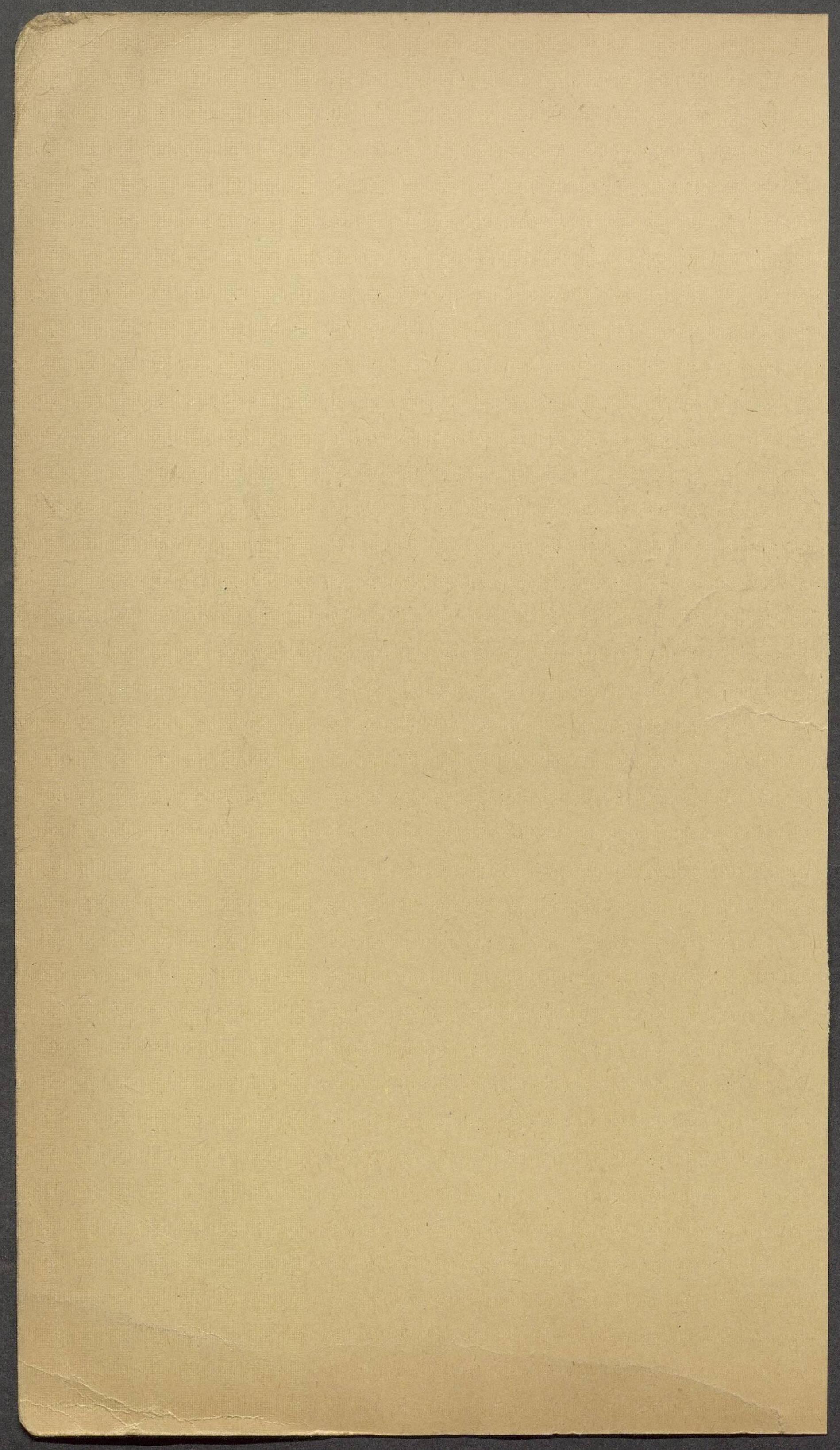
Deutscher Anwaltsverein
Hamburg .

angefangen : 19

beendet : 19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 693

1208



- 102/a -
4. Januar 1950

g. A. H. T.
V. H. O. L. E. R.
25. 12. 54
Dr. O. H. W.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Im Hinblick auf meine Wahl in den Steuerausschuß des deutschen Anwaltsvereins, möchte ich mitteilen, daß meine Zulassung als Rechtsanwalt z.Zt. ruht, da ich für die Dauer von 6 Jahren wieder das Oberbürgermeisteramt in Mannheim übernommen habe. Ich bleibe aber mit meinem Büro, das mittlerweile nach Mannheim verlegt wurde, in Verbindung und werde, wenn ich mein öffentliches Amt wieder aufgebe und dann noch das Leben habe, wieder zur Anwaltschaft zurückkehren. Es dürfte wohl zweckmäßig sein, mich im Steuerausschuß des Anwaltsvereins einstweilen durch eine andere Persönlichkeit zu ersetzen.

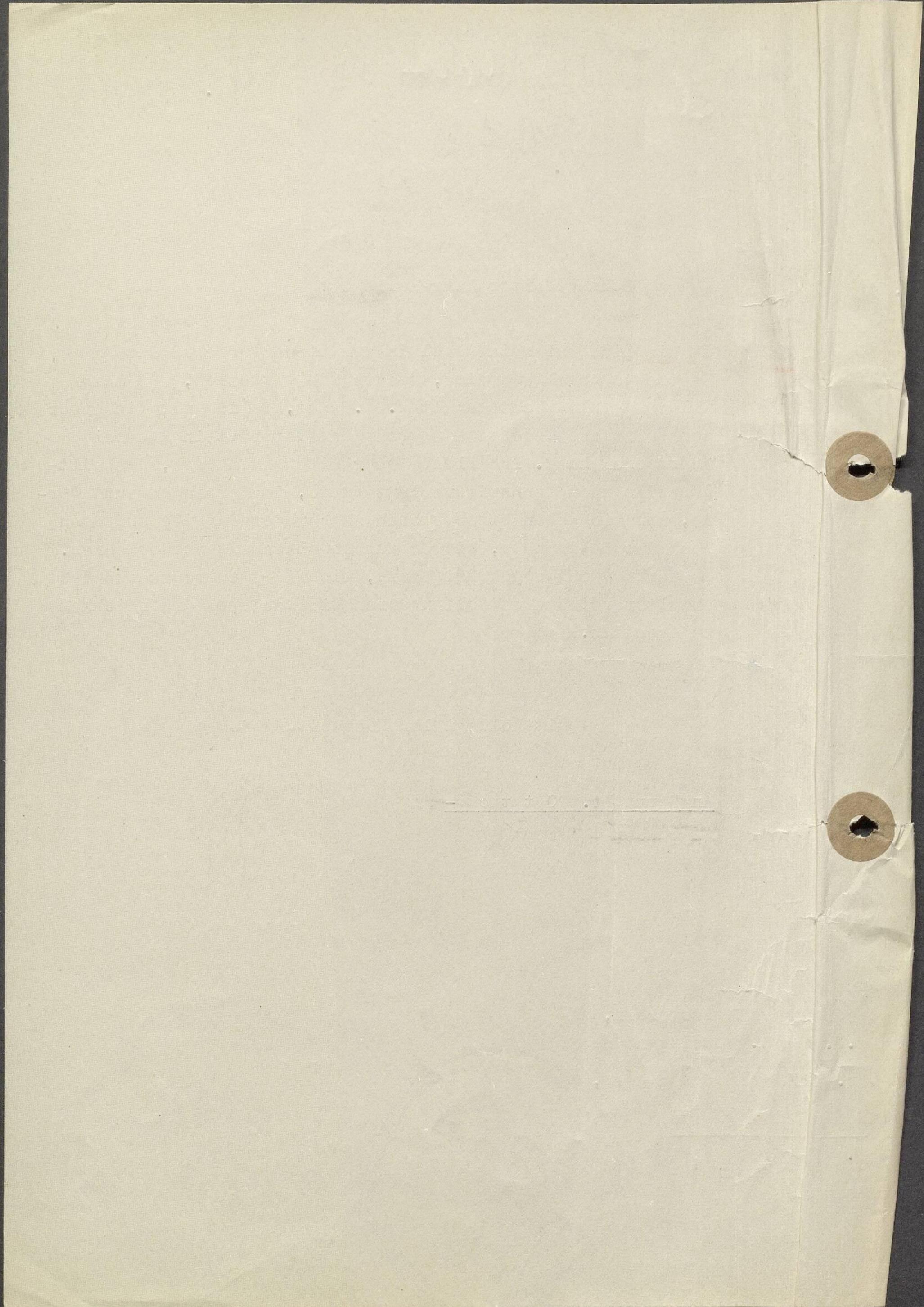
Mit kollegialer Hochachtung

An Herrn Dr. O t t o - V. H.

An den
Deutschen Anwaltsverein,
z.H. des 1. Vorsitzenden
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Emil von S a u e r ,

H a m b u r g 36

Sieveringplatz 1



(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz 1
Ziviljustizgebäude, Anbau
2. Stock, Zimmer 700
Fernsprecher: 35 37 41

16. Dezember 1949.

Herrn
Rechtsanwalt

21. Dez. 1949

D. Herting,

(22a) Düsseldorf,
Hubertusstraße 7.

gleichlautend an die Herren Rechtsanwälte
Dr. Rolf Ewers, (24a) Hamburg 13, Parkallee 96,
Dr. August Fürnrohr (13b) München 19, Flüggenstraße 3,
Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich, (17a) Heidelberg, Neuenheimer Land-
str. 4,
Dr. Arnulf Jaehn, (22a) Kleve, Tiergartenstraße 16,
Dr. Dr. Heinrich Megow, (13b), Rosenheim (Obb.), Bahnhofstraße 5,
Dr. Hans Pinckernelle, (22a) Duisburg, Mülheimer Straße 50,
Dr. Bernhard Reismann, (21a) Münster i/Westf., Kirchstraße 58.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Dr. Dr. Megow hat mir die anliegende Eingabe des Vereins der Steuerberater und Helfer in Steuersachen in Bayern vom 24. November 1949 übersandt, die an den Bundestag und den Bundesrat gerichtet ist. Herr Dr. Megow hat dazu folgendes bemerkt:

" Ich rege an, eine sachlich gleichartige Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn zu richten, jedoch stelle ich anheim, die Gesetzesänderung dergestalt anzustreben, daß lediglich Kosten eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes zu ersetzen sind. "

Ich darf Sie um baldige Stellungnahme zu diesem Vorschlag bitten. Mir will es zweifelhaft erscheinen, ob ein Antrag, daß nur die Kosten eines Rechtsanwalts erstattungspflichtig sein sollen, Aussicht auf Erfolg hat. Ich bitte Sie auch um Mitteilung, ob nach Ihrer Meinung mit Aussicht auf Erfolg beantragt werden kann, daß die Kosten eines Rechtsanwalts grundsätzlich oder nur dann erstattungspflichtig sein sollen, wenn die Zuziehung notwendig war.

Mit kollegialer Hochachtung
Deutscher Anwaltverein

1 Anlage.

(Dr. Emil von Sauer)
1. Vorsitzender

(24a) Hamburg 36
Sivestringplatz 1
Zivilmischgebäude, Außen
2 Stock, Zimmer 700
Telefonnummer: 35 37 41

16. Dezember 1943

5. Dez. 1943

Herrn
Rechtsanwalt

D. H e r r n

(22a) D. H e r r n
Einkaufsstraße 7

Gleichstand an die Herren Rechtsanwalt
Dr. Carl Meyer, (24a) Hamburg 17, Larkallee 98,
Dr. August Wittenberg (27a) München 19, Fingerringstraße 7,
Dr. Dr. o. c. Hermann Reiterhan, (17a) Heideberg, Rosenheimer Land-
str. 4,
Dr. Arnold Baum, (22a) Kieve, Elektrizitätsstraße 16,
Dr. Dr. Heinrich Meyer, (17b) Rosenheim (Obb.), Bahnhofsstraße 7,
Dr. Hans Reiterhan, (22a) Dulsburg, Mühlbacher Straße 20,
Dr. Bernhard Reiterhan, (21a) Münster 1 Westl., Kirchstraße 28.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Dr. Dr. Meyer hat mir die anliegende Mitgabe
des Verzeichnisses der Steuerberater und Keller in Steuerverfahren im Bayern
von 24. November 1943 übersandt, die an den Bundesrat und den Bun-
derrat gerichtet ist. Herr Dr. Meyer hat dem folgenden bemerkte:

"Ich teile an eine sachliche gleichzeitige Mitgabe
an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn zu richten,
jedoch stelle ich anheim, die Kostenänderung der
anzusetzen, das lediglich Kosten eines Bevollmächtigten
Rechtsanwaltes zu ersetzen sind."

Ich darf die an die obige Stellungnahme zu diesem
Vorschlag bitten. Mir will es zweifelhaft erscheinen, ob ein An-
trag, der nur die Kosten eines Rechtsanwaltes erstattungspflichtig
sein sollen, Aussicht auf Erfolg hat. Ich bitte Sie auch an die
Verband, ob nach ihrer Meinung mit Aussicht auf Erfolg beantragt
werden kann, daß die Kosten eines Rechtsanwaltes grundsätzlich
oder nur dann erstattungspflichtig sein sollen, wenn die Zahlung
notwendig war.

Mit kollegialer Hochachtung
Deutscher Anwaltverein

(Dr. Paul von Gier) (Dr. Paul von Gier)
I. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Abschrift einer Abschrift.

Verein der Steuerberater und Steuerhelfer in Bayern e.V. München
Der Fachausschuß für Steuer und Wirtschaft.

An den
Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und
den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland
Bonn / Rhein.

München, den 24.11.49
Widenmayerstr. 2 L/Kr.
Telefon 1936
Post.Kto. 5704

E i n g a b e

Betr.: Erstattung der Kosten für Bevollmächtigte und Bei-
stände im steuerlichen Rechtsmittelverfahren.

Nach der Wiedereinführung der Finanzgerichte ist auch das steuerliche Rechtsmittelverfahren wieder auf die normale Vorkriegsgrundlage gestellt. Vor den Steuergerichten stehen sich nunmehr wieder die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Bei der dadurch bedingten Annäherung des Verfahrens an die Regeln für den bürgerlichen Zivilprozeß sollten daher auch die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Tragung und Erstattung der Prozeßkosten denen des bürgerlichen Rechts wieder angeglichen werden. Hinsichtlich der Kostenpflicht selbst sind diese Frage in §§ 307 ff AO befriedigend gelöst, § 316 AO sieht auch die Erstattung notwendiger Auslagen an den Stpfl. im Falle seines Obsiegens vor. Eingeschränkt ist diese Erstattungspflicht jedoch in einem sehr wichtigen Punkte durch § 316 Satz 3 AO: Danach hat der Stpfl. keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind.

Vom Inkrafttreten der AO im Jahre 1919 bis zum 31.12.1930 waren solche Kosten nach § 288 Abs. 2 AO (alte Fassung) erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes notwendig war.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v.1.12.1930 wurde dieser Erstattungsanspruch lediglich aus Sparsamkeitsgründen beseitigt und zwar mit fester zeitlicher Begrenzung bis zum 31.3.34 (Dritter Teil Kap.IV Ziff.71 Art. 1 § 294 AO).

Die völlige Abschaffung dieses Rechtes ist erst in den Zeiten des Dritten Reiches angeordnet worden. (Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen v.1.12.36 Abschnitt III Ziff. 68).

Recht und Billigkeit verlangen, daß dieses alte Recht der Stpfl. so schnell als möglich in dem überkommenen Umfang wieder hergestellt wird. Bei der Rechtsunsicherheit auf steuerlichem Gebiet, die vor allem durch den häufigen Wechsel in der Steuergesetzgebung verursacht ist, bei der ungleichmäßigen Verwaltungspraxis, selbst innerhalb der einzelnen Finanzämter und bei den heutigen hohen Steuersätzen ist der Stpfl. in weit größerem Umfang zur Einlegung von Rechtsmitteln genötigt, als dies in der früheren Zeit der Fall war.

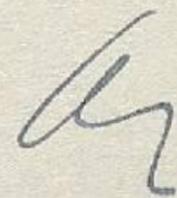
Die eigene Durchfechtung eines solchen Steuerprozesses ist ihm bei der noch immer wachsenden Kompliziertheit aller steuerlichen Vorschriften nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, sodaß er fast durchweg auf die Inanspruchnahme der steuerberatenden Berufe angewiesen ist. Unter diesen Umständen kann es den Stpfl. nicht zugemutet werden, die hierdurch bedingten zusätzlichen Kosten aus eigener Tasche auch dann zu zahlen, wenn sich im Rechtsmittelverfahren herausstellt, daß das Finanzamt infolge unrichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften oder ungenügender Aufklärung des Sachverhalts, eine zu hohe Steuer festgesetzt hatte. Mit Genugtuung haben wir davon Kenntnis genommen, daß diese Frage auch vom Industrie- und Handelstag in einer Eingabe vom Oktober ds.Js. angeschnitten worden ist.

Wir

Mannheim, den 21. Dez. 1949.
Dr.O./S.

Herrn Dr. Heimerich:

Ich hoffe, daß ich mit der anliegenden Beantwortung eines Schreibens des Deutschen Anwaltsvereins in Ihrem Sinne gehandelt habe. Ich möchte es Ihnen selbst überlassen, den Deutschen Anwaltsverein darauf hinzuweisen, daß Ihre Zulassung als Rechtsanwalt zur Zeit ruht. M.E. muß hierdurch Ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen des Deutschen Anwaltsvereins nicht berührt werden.



Wir bitten ebenfalls unter bewußtem Verzicht auf weitergehende Forderungen, die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschlands mit größter Beschleunigung dafür Sorge zu tragen, daß der § 316 AO wieder die folgende Fassung erhält:

" Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war. Handelt es sich um Rechtsanwälte, so richtet sich die Höhe ihrer Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. "

Der Fachausschuß für Steuer und Wirtschaft

Der Vorsitzende

Der Referent

gez. W. Marquardt
(Willy Marquardt)

gez. Hasso v. Nostiz.
(Hasso v. Nostiz)

Steuerberater

Helfer in Steuersachen

Wir bitten ebenfalls unter bewussten Verzicht auf weitergehende Forderungen, die Gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland mit größter Beschleunigung dafür Sorge zu tragen, das der § 21e AÜ wieder die folgende Fassung erhält:

" Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Ausgaben zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitverzug hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Erziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Erziehung notwendig war. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ist die Höhe ihrer Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. "

Der Vorsitzende	Der Fachausschuss für Steuer und Wirtschaft
Gen. W. Karpurdt (Willy Karpurdt)	Der Referent
Steuerberater	Gen. Haas v. Kottitz (Haas v. Kottitz)
	Helfer in Steuerachen

21. Dez. 1949.

Dr.O./S.

An den
Deutschen Anwaltsverein
z.Hd. des 1. Vorsitzenden,
Herrn Rechtsanwalt Dr.Emil von Sauer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen dankend den Empfang der Abschrift Ihres Schreibens vom 16.12.49 an Herrn Kollegen Herting in Düsseldorf in der Frage der Anwaltskosten in steuerlichen Rechtsmittelverfahren. Herr Dr. Heimerich ist bereits in Urlaub gefahren, sodaß er Ihr Schreiben leider vorerst nicht persönlich erledigen kann.

Dem Unterzeichneten, der sich mit dieser Frage schon in seiner Eigenschaft als Mitglied des Arbeitsausschusses Steuern industrieller Wirtschaftsverbände befaßt hat, sei es aber gestattet, zu der Eingabe folgendes zu bemerken:

Ich halte es für wesentlich, daß die Kosten eines Rechtsanwalts im steuerlichen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich erstattungsfähig sein müssen. Eine Fassung des § 316 AO, wie sie von dem Verein der Steuerberater und Steuerhelfer in Bayern vorgeschlagen ist, könnte von der Finanzverwaltung leicht durch Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien ausgehöhlt werden. In dieser Beziehung hat die steuerliche Praxis ja schon reiche Erfahrungen machen müssen. Wir verweisen nur auf die Erlasse der Finanzverwaltung über die Auslegung

Dr. O. A.

an den
Königlichen Anwaltschaft
a. H. des L. Verwaltungsamtes
Herrn Rechtsanwalt Dr. H. v. B.

1. 6. 63
Herrn Rechtsanwalt I

Herrn Rechtsanwalt Herr Kolle!

Wir bestätigen dankend den Inhalt der Abschrift
Ihrer Bescheid vom 18.12.62 an Herrn Kolleger Herr
in Düsseldorf in der Sache des Anwaltschaften in einem
Ihren Rechtsmittelverfahren. Herr Dr. H. v. B.
besteht in Urlaub gelassen, es sei ihm derselbe
bei vorerst nicht persönlich erledigen kann.

Der Unterschnhener, der sich mit dieser Frage
auch in einer Angelegenheit als Mitglied des
Anschusses dieser Anwaltschaften Wirtschaftsverband
befand hat, sei er aber gestattet, zu der Sache
Genoss zu werden.

Ich halte es für wesentlich, daß die Köpfe eines
Anschusses in der Anwaltschaften Wirtschaftsverband
Grundstatuten erstattungsbildig sein müssen. Eine
auch des § 216 Abs. 1 wie sie von dem Verein für
besten und Übersetzer in einem vorgeschlagen
Könnte von der Finanzverwaltung nicht durch
Tungbestimmungen oder Richtlinien eingeklärt werden.
In dieser Beziehung hat die gesetzliche Praxis ja schon
reiche Erfahrungen machen können. Wir verweisen auf
die Erlasse der Finanzverwaltung über die Anlage

des § 7 c des Einkommensteuergesetzes, die den Sinn dieser Steuerbegünstigung praktisch völlig auf den Kopf stellen. Das heutige Steuerrecht ist allgemein so kompliziert worden und wird es auch noch lange Zeit bleiben, daß von vornherein in jedem steuerlichen Rechtsmittelverfahren die Zuziehung eines Anwalts oder Steuerberaters als notwendig erscheint. Schon allein die Tatsache der Notwendigkeit einer Rechtsmitteleinlegung und des Obsiegens im Rechtsmittelverfahren müssen genügen, um die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu beweisen.

Selbstverständlich darf die Erstattungspflicht nicht auf die Kosten eines Rechtsanwalts beschränkt werden, sondern es müssen auch die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Helfer in Steuersachen einbezogen werden, kurz alle berufsmäßigen Vertreter in Steuersachen.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind natürlich schwer zu beurteilen. Man sollte sich aber m.E. durch einen anfänglichen Mißerfolg nicht entmutigen lassen, und diese nicht nur für die Anwaltschaft und Steuerberatenden Berufe, sondern auch für die weiten Kreise der Steuerzahler wichtige Angelegenheit so lange weiter verfolgen, bis ein befriedigendes Ergebnis erzielt ist. Ich selbst bin bereit, diese Bestrebungen im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als Mitglied des Arbeitsausschusses Steuern industrieller Wirtschaftsverbände in weitgehendem Maße zu unterstützen, und bitte deshalb, mich über Ihre weiteren Schritte auf dem laufenden zu halten. M.W. ist auch der angeschriebene Kollege Dr. Pinckernelle Mitglied dieses Ausschusses.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Otto

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Das heutige Steuerrecht ist allgemein so kompliziert worden und wird es auch noch lange Zeit bleiben, das von vorn herein in jeder elementaren Rechtslehreverfahren die Erörterung eines einzelnen Punkt Steuerrechts als notwendig erscheint. Schon allein die Tatsache der Notwendigkeit einer Fachzeitschrift, die den Lesenden in Rechtslehreverfahren einen Einblick in die Notwendigkeit der Darstellung eines Sachverhalts oder Steuerrechts zu gewährt.

Beispielsweise kann die Darstellung der Notwendigkeit nicht auf die Kosten eines Rechtsanwalts beschränkt werden, sondern es müssen auch die Kosten der Darstellung, die der Steuerpflichtige zu zahlen hat, in Betracht kommen. Diese Kosten sind in der Regel sehr hoch, und es ist daher zu erwarten, dass die Darstellung der Notwendigkeit der Darstellung eines Sachverhalts oder Steuerrechts in der Regel sehr hoch sein wird.

Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines solchen Vorzugs sind naturgemäß zu betrachten. Man sollte sich aber nicht durch einen anfänglichen Misserfolg nicht entmutigen lassen, und diese nicht nur für die Anwältenschaft und Steuerberater, sondern auch für die weiteren Kreise der Steuerpflichtigen wichtige Angelegenheit so lange weiter verfolgen, bis ein befriedigendes Ergebnis erreicht ist. Ich selbst bin bereit diese Bestrebungen in Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als Mitglied des Arbeitsausschusses Steuern industrieller Wirtschaftsverände in weitgehendem Maße zu unterstützen, um diese Zwecke, sich über ihre weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten. Ich bin auch der angenehme Kollege Dr. Finkbeiner, Mitglied dieses Ausschusses.

Mit kollegialer Hochachtung!

Gen. Dr. Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

21. Dez. 1949.

An den
Arbeitsausschuß Steuern
industrieller Wirtschaftsverbände
Düsseldorf

Dr. O./S. ...

Sehr geehrter Herr Dr. Ganser!

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift einer Eingabe des Vereins der Steuerberater und Helfer in Steuersachen in Bayern vom 24.11.49 in der Frage der Anwaltskosten in steuerlichen Rechtsmittelverfahren zur gefl. Kenntnisnahme.

M.E. ist es gefährlich, die Erstattung der Anwaltskosten von der Notwendigkeit der Zuziehung abhängig zu machen. Nach den üblichen Erfahrungen wird dann die Finanzverwaltung Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien herausgeben, die so scharfe Anforderungen an die Notwendigkeit stellen, daß sich an der Rechtslage durch eine Änderung des § 316 AO. im vorgeschlagenen Sinne nichts ändern würde. Wenn man die Kosten für die Hinzuziehung eines Anwalts nicht schlechthin für erstattungsfähig ansehen will, dann sollte man doch wenigstens schon im Gesetz definieren, in welchen Fällen die Notwendigkeit ohne weiteres bejaht werden muß. Die Regelung müßte dahin gehen, daß nur in Ausnahmefällen offensichtlich einfacher Lagerung keine Anwaltskosten erstattungsfähig sind. Am zweckmäßigsten wäre natürlich, wenn man einfach die Regelung des § 91 ZPO übernehmen würde,

nach dessen Absatz 2 "die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei in allen Prozessen zu erstatten sind".

Mit freundlicher Begrüßung!

gez. Dr. Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

In dem angelegten Verfahren ist Ihnen abgemittelt einer
Einspruch der Partei der Steuerpflichtigen und Heiler in
Verantwortung im Jahre vom 24.11.19 in der Frage der
Anwaltskosten in steuerlichen Rechtsmittelverfahren zum
KStG. Kenntnisnahme.
M.E. ist es gesetzlich, die Erstattung der Anwalts-
kosten von der Köflichkeit der Beteiligten abhängig zu
machen. Nach den üblichen Erfahrungen wird durch die
Finanzverwaltung keine Anwaltskosten in der Höhe der
Kosten bezahlt, die so enorme Anforderungen an die
Notwendigkeit stellen, das also an der Rechtslage durch
eine Änderung des § 216 AO in vorgeschlagenen Sinne
nicht ändern würde, und man die Kosten für die Anwalts-
kosten eines Anwalts nicht schlechthin für erstattung-
fähig ansehen will, wenn sollte man doch wenn diese
schon im Gesetz feststehen, in welchen Fällen die Ent-
scheidungen ohne weiteres bezahlt werden soll. Die Regelung
müßte dahin gehen, daß nur in Ausnahmefällen die Kosten
für einen Anwalt keine Anwaltskosten erstattung-
fähig sind. Am zweckmäßigsten wäre natürlich, wenn man
einstech die Regelung des § 216 AO übernehmen würde.

Deutscher Anwaltverein

~~XXXXXX~~
Nord-West

Fernsprecher: 35 37 41

Postscheckkonto: Hamburg 517 22

(24a) Hamburg 36, 28. Dezember 1949.

Sievekingplatz 1

Ziviljustizgebäude, Anbau, 2. Stock, Zimmer 700

Herrn
Rechtsanwalt

Dr. Heinz G. C. O t t o ,

- 2. Jan. 1950

(17a) M a n n h e i m ,

Friedrichsplatz 1,
Fürstenberghaus.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Betr.: Erstattung der Kosten für Bevollmächtigte in
finanzgerichtlichen Verfahren.

Für Ihr Schreiben vom 21. ds. Mts. danke ich Ihnen verbindlichst. Sobald der Gesetzgebungsausschuß für Steuerrecht einen Beschluß gefaßt hat, werde ich Ihnen eine weitere Mitteilung machen und dann gern von der Hilfe Gebrauch machen, die Sie angeboten haben.

Mit kollegialer Hochachtung
Deutscher Anwaltverein

Emil von Sauer

(Dr. Emil von Sauer)
1. Vorsitzender

18. Dezember 1900

1. Jan 1901

Herrn
Rechtsanwalt

Dr. Heine

(17a)

Friedrichshagen

Sehr geehrter Herr Kollege!

Bitte: Erstattung der Kosten für die Vollstreckung in
Einkaufsverpflichtung Verfahren.

Der Herr Schuldner vom 21. 12. 1900. habe ich die
verpflichtet. Sobald der Zahlungsbefehl für den
einen Betrag gelöst hat, werde ich Ihnen ein
Bogen und dann kann die Hilfe besorgen werden, die
daran liegen.

Mit kollegialer Hochachtung
Dein
Dr. Heine

Heine vom 21. 12. 1900

(Dr. Heine vom 21. 12. 1900)
1. Vorst. Heine

Mannheim, den 21. Dez. 1949.
Dr. O./S.

ab 21/12.

Herrn Dr. Heimerich:

Ich hoffe, daß ich mit der anliegenden Beantwortung eines Schreibens des Deutschen Anwaltsvereins in Ihrem Sinne gehandelt habe. Ich möchte es Ihnen selbst überlassen, den Deutschen Anwaltsverein darauf hinzuweisen, daß Ihre Zulassung als Rechtsanwalt zur Zeit ruht. M.E. muß hierdurch Ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen des Deutschen Anwaltsvereins nicht berührt werden.

U

Handwritten text at the top left, possibly a date or reference number.

Dr. O. S.

Handwritten signature or initials in the top left area.

Fern Dr. Reiterer

Main body of the document containing several lines of faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten mark or signature at the bottom center of the page.

21. Dez. 1949.

ab 21/12.

Dr.O./S.

An den
Deutschen Anwaltsverein
z.Hd. des 1. Vorsitzenden,
Herrn Rechtsanwalt Dr.Emil von Sauer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir bestätigen dankend den Empfang der Abschrift Ihres Schreibens vom 16.12.49 an Herrn Kollegen Herting in Düsseldorf in der Frage der Anwaltskosten in steuerlichen Rechtsmittelverfahren. Herr Dr. Heimerich ist bereits in Urlaub gefahren, sodaß er Ihr Schreiben leider vorerst nicht persönlich erledigen kann.

Dem Unterzeichneten, der sich mit dieser Frage schon in seiner Eigenschaft als Mitglied des Arbeitsausschusses Steuern industrieller Wirtschaftsverbände befaßt hat, sei es aber gestattet, zu der Eingabe folgendes zu bemerken:

Ich halte es für wesentlich, daß die Kosten eines Rechtsanwalts im steuerlichen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich erstattungsfähig sein müssen. Eine Fassung des § 316 AO, wie sie von dem Verein der Steuerberater und Steuerhelfer in Bayern vorgeschlagen ist, könnte von der Finanzverwaltung leicht durch Durchführungsbestimmungen oder Richtlinien ausgehöhlt werden. In dieser Beziehung hat die steuerliche Praxis ja schon reiche Erfahrungen machen müssen. Wir verweisen nur auf die Erlasse der Finanzverwaltung über die Auslegung

Dr. G. S. 1914

Dr. G. S.

an den
Hochschule
Herrn Dr. G. S.

Dr. G. S.
Königsberg

Herrn Dr. G. S.

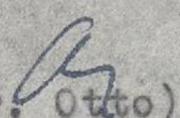
Die vorliegende Arbeit ist eine
Zusammenfassung der Ergebnisse
meiner Untersuchungen über die
Entstehung der Pflanzenwelt
in den verschiedenen Epochen
der Erdgeschichte. Die Arbeit
ist in drei Teile gegliedert:
1. Die Entstehung der Pflanzenwelt
in der Vorwelt.
2. Die Entstehung der Pflanzenwelt
in der Jetztzeit.
3. Die Entstehung der Pflanzenwelt
in der Zukunft.

des § 7 c des Einkommensteuergesetzes, die den Sinn dieser Steuerbegünstigung praktisch völlig auf den Kopf stellen. Das heutige Steuerrecht ist allgemein so kompliziert worden und wird es auch noch lange Zeit bleiben, daß von vornherein in jedem steuerlichen Rechtsmittelverfahren die Zuziehung eines Anwalts oder Steuerberaters als notwendig erscheint. Schon allein die Tatsache der Notwendigkeit einer Rechtsmitteleinlegung und des Obsiegens im Rechtsmittelverfahren müssen genügen, um die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu beweisen.

Selbstverständlich darf die Erstattungsspflicht nicht auf die Kosten eines Rechtsanwalts beschränkt werden, sondern es müssen auch die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Helfer in Steuersachen einbezogen werden, kurz alle berufsmäßigen Vertreter in Steuersachen.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sind natürlich schwer zu beurteilen. Man sollte sich aber m.E. durch einen anfänglichen Mißerfolg nicht entmutigen lassen, und diese nicht nur für die Anwaltschaft und Steuerberatenden Berufe, sondern auch für die weiten Kreise der Steuerzahler wichtige Angelegenheit so lange weiter verfolgen, bis ein befriedigendes Ergebnis erzielt ist. Ich selbst bin bereit, diese Bestrebungen im Rahmen der mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten als Mitglied des Arbeitsausschusses Steuern industrieller Wirtschaftsverbände in weitgehendem Maße zu unterstützen, und bitte deshalb, mich über Ihre weiteren Schritte auf dem laufenden zu halten. M.W. ist auch der angeschriebene Kollege Dr. Pinckernelle Mitglied dieses Ausschusses.

Mit kollegialer Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Abschrift.

Verein der Steuerberater und Steuerhelfer in Bayern e.V. München
Der Fachauschuß für Steuer und Wirtschaft.

An den
Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und
den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland
B o n n / Rhein

München, den 24.11.49
Widenmayerstr. 2 L/Kr.
Telefon 1936
Post.Kto. 5704

E i n g a b e

Betr.: Erstattung der Kosten für Bevollmächtigte und Bei-
stände im steuerlichen Rechtsmittelverfahren.

Nach der Wiedereinführung der Finanzgerichte ist auch das steuerliche Rechtsmittelverfahren wieder auf die normale Vorkriegsgrundlage gestellt. Vor den Steuergerichten stehen sich nunmehr wieder die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Bei der dadurch bedingten Annäherung des Verfahrens an die Regeln für den bürgerlichen Zivilprozeß sollten daher auch die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Tragung und Erstattung der Prozeßkosten denen des bürgerlichen Rechts wieder angeglichen werden. Hinsichtlich der Kostenpflicht selbst sind diese Frage in § 307 ff AO befriedigend gelöst, § 316 AO sieht auch die Erstattung notwendiger Auslagen an den Stpfl. im Falle seines Obsiegens vor. Eingeschränkt ist diese Erstattungspflicht jedoch in einem sehr wichtigen Punkte durch § 316 Satz 3 AO: Danach hat der Stpfl. keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind.

Vom Inkrafttreten der AO im Jahre 1919 bis zum 31.12.1930 waren solche Kosten nach § 288 Abs. 2 AO (alte Fassung) erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes notwendig war.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v.1.12.1930 wurde dieser Erstattungsanspruch lediglich aus Sparsamkeitsgründen beseitigt, und zwar mit fester zeitlicher Begrenzung bis zum 31.3.34 (Dritter Teil Kap.IV Ziff. 71 Art. 1 § 294 AO).

Die völlige Abschaffung dieses Rechtes ist erst in den Zeiten des Dritten Reiches angeordnet worden. (Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen v.1.12.36 Abschnitt III Ziff. 68).

Abrechnung

Verein der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Bayern e.V. München
Der Rechnungsrat des Vereins und Wirtschaftsprüfer

An den
Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland und
den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland
Bonn / Rhein

München, den 24.11.58
Wirtschaftsprüfer Dr. L. R.
Telefon 1938
Postfach 2704

Bezug

Betr.: Erstattung der Kosten für Revolverkredit und Be-
rechnung in steuerlichen Nachprüfungsverfahren.

Nach der Forderung des Finanzgerichts ist auch die
steuerliche Nachprüfungsverfahren wieder auf die normale Vor-
kriegsgrundlage gestellt. Vor dem Krieg ergab es sich
immer wieder die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige
ein gleichberechtigtes Verhältnis gegenüber. Bei der
bedingten Annäherung des Verfahrens an die Regeln für ein
bürgerliches Zivilrecht sollen auch die Bestimmungen
über die Verteilung der Tragung und Erstattung der Kosten
Kosten dann der Bürgerlichen Rechts wieder angeglichen werden.
Hinsichtlich der Kostenpflichtigkeit sollen diese Frage in
§ 307 ff. AB betriffend gelöst, die AB nicht nur die Er-
stattung notwendiger Ausgaben an den Staat, im Falle eines
Ursprungs vor. Angeordnet ist diese Erstattungspflicht
jedoch in einem sehr wichtigen Punkte durch § 310 Abs. 2 AO:
Dass bei der Abfertigung keine Angaben zur Erstattung von Ko-
sten, die durch Erstattung eines Revolverkredits über die
Abgabe entstehen sind.

Vom Inkrafttreten der AO im Jahre 1919 bis zum 31.12.1950
waren solche Kosten nach § 288 Abs. 2 AO (alte Fassung) er-
stattungspflichtig, wenn die Erstattung eines Revolverkredits
über die Abgabe notwendig war.

Durch Verfügung der Reichsregierung zur Sicherung von Fir-
men und Wirtschaften v. 1.12.1950 wurde dieser Erstattung-
pflicht bezüglich des Revolverkredits teilweise beseitigt, was
mit dieser Verfügung verbunden ist am 31.12.54 (Dritter
Teil Kap. IV Satz. VI Abs. 1 § 304 AO).

Die völlige Abschaffung dieses Kosten für erst in den Jahren
des Dritten Reiches angeordnet worden. (Abänderungsbeschluss an
den Reichsmengesetz v. 1.12.56 Abschnitt III Satz. 68).

Recht und Billigkeit verlangen, daß dieses alte Recht der Stpfl. so schnell als möglich in dem überkommenen Umfang wieder hergestellt wird. Bei der Rechtsunsicherheit auf steuerlichem Gebiet, die vor allem durch den häufigen Wechsel in der Steuergesetzgebung verursacht ist, bei der ungleichmäßigen Verwaltungspraxis, selbst innerhalb der einzelnen Finanzämter und bei den heutigen hohen Steuersätzen ist der Stpfl. in weit größerem Umfang zur Einlegung von Rechtsmitteln genötigt, als dies in der früheren Zeit der Fall war.

Die eigene Durchfechtung eines solchen Steuerprozesses ist ihm bei der noch immer wachsenden Kompliziertheit aller steuerlichen Vorschriften nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, sodaß er fast durchweg auf die Inanspruchnahme der steuerberatenden Berufe angewiesen ist. Unter diesen Umständen kann es den Stpfl. nicht zugemutet werden, die hierdurch bedingten zusätzlichen Kosten aus eigener Tasche auch dann zu zahlen, wenn sich im Rechtsmittelfahren herausstellt, daß das Finanzamt infolge unrichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften oder ungenügender Aufklärung des Sachverhalts, eine zu hohe Steuer festgesetzt hatte. Mit Genugtuung haben wir davon Kenntnis genommen, daß diese Frage auch vom Industrie- und Handelstag in einer Eingabe vom Oktober ds. Js. angeschnitten worden ist.

Wir bitten ebenfalls unter bewußtem Verzicht auf weitergehende Forderungen, die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland mit größter Beschleunigung dafür Sorge zu tragen, daß der § 316 AO wieder die folgende Fassung erhält:

"Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war. Handelt es sich um Rechtsanwälte, so richtet sich die Höhe ihrer Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte".

Der Fachausschuß für Steuer und Wirtschaft

Der Vorsitzende
gez. W. Marquardt
(Willy Marquardt)
Steuerberater

Der Referent
gez. Hasso v. Nostitz
(Hasso v. Nostitz)
Helfer in Steuersachen

Abschrift.

Verein der Steuerberater und Steuerhelfer in Bayern e.V. München
Der Fachausschuß für Steuer und Wirtschaft.

An den
Bundestag der Bundesrepublik Deutschland und
den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland
B o n n / Rhein

München, den 24.11.49
Widenmayerstr. 2 L/Kr.
Telefon 1936
Post.Kto. 5704

E i n g a b e

Betr.: Erstattung der Kosten für Bevollmächtigte und Bei-
stände im steuerlichen Rechtsmittelverfahren.

Nach der Wiedereinführung der Finanzgerichte ist auch das steuerliche Rechtsmittelverfahren wieder auf die normale Vorkriegsgrundlage gestellt. Vor den Steuergerichten stehen sich nunmehr wieder die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige als gleichberechtigte Parteien gegenüber. Bei der dadurch bedingten Annäherung des Verfahrens an die Regeln für den bürgerlichen Zivilprozeß sollten daher auch die Bestimmungen über die Verpflichtung zur Tragung und Erstattung der Prozeßkosten denen des bürgerlichen Rechts wieder angeglichen werden. Hinsichtlich der Kostenpflicht selbst sind diese Frage in § 307 ff AO befriedigend gelöst, § 316 AO sieht auch die Erstattung notwendiger Auslagen an den Stpfl. im Falle seines Obsiegens vor. Eingeschränkt ist diese Erstattungspflicht jedoch in einem sehr wichtigen Punkte durch § 316 Satz 3 AO: Danach hat der Stpfl. keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes entstanden sind.

Vom Inkrafttreten der AO im Jahre 1919 bis zum 31.12.1930 waren solche Kosten nach § 288 Abs. 2 AO (alte Fassung) erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes notwendig war.

Durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v.1.12.1930 wurde dieser Erstattungsanspruch lediglich aus Sparsamkeitsgründen beseitigt, und zwar mit fester zeitlicher Begrenzung bis zum 31.3.34 (Dritter Teil Kap.IV Ziff. 71 Art. 1 § 294 AO).

Die völlige Abschaffung dieses Rechtes ist erst in den Zeiten des Dritten Reiches angeordnet worden. (Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen v.1.12.36 Abschnitt III Ziff. 68).

Abdruck

Der Ausschuss für Steuerwesen und Steuerrecht in Bayern e. V., München
Der Ausschuss für Steuerwesen und Steuerrecht in Bayern e. V., München

an den
Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland und
den Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland
Bonn / Rhein

München, den 21.11.50
Ständemanager 2
Telefon 1935
Postfach 2704

Einlage

Betr.: Erstattung der Kosten für Vermögenswerte und Ver-
stände im steuerlichen Rechtsmittelverfahren.

Nach der Wiedereröffnung der Finanzgerichtsbarkeit sind auch die
steuerliche Rechtsmittelverfahren wieder auf die normale Vor-
kriegslage gestellt. Vor den Finanzgerichten stehen sich
immer wieder die Finanzverwaltung und der Steuerpflichtige
als Abstreitende Parteien gegenüber. Bei der Abwehr
bedingter Annäherung des Verfahrens an die Regeln für den
bürgerlichen Zivilprozess sollten auch die Bestimmungen
über die Verpflichtung zur Tragung und Erstattung der Kosten
Kosten denen der bürgerlichen Rechts wieder angeglichen werden.
Insoweit die Kostenpflicht nicht schon durch § 307 Abs. 1 Nr. 1
§ 307 Abs. 1 Nr. 2 bestimmt ist, so ist auch die Er-
stattung notwendiger Ausgaben an der Stelle, die im Falle eines
Scheiterns vor. Hinsichtlich der Kosten der Rechtsmittelverfahren
jedoch in einem sehr wichtigen Punkte durch § 307 Abs. 1 Nr. 1
dabei hat der StPfl. keinen Anspruch auf Erstattung von Ko-
sten, die durch Zustellung eines Rechtsmittels oder bei-
stehendes entstanden sind.

Von Inkrafttreten der AO im Jahre 1919 bis zum 31.12.1950
waren solche Kosten nach § 289 Abs. 2 AO (alte Fassung) er-
stattungspflichtig, wenn die Zustellung eines Rechtsmittels
oder Zustandes notwendig war.
Durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirt-
schaft und Finanzen v. 1.12.1950 wurde dieser Kostentragungs-
anspruch lediglich aus Sparwirtschaftlichen Gründen beseitigt, und zwar
mit Wirkung seitlicher Begründung bis zum 31.12.50 (Bilder
Teil Kap. IV Ziff. VI Art. 1 § 284 AO).
Die völlige Abschaffung dieses Rechtes ist erst in den letzten
ausdrücklich festgesetzt worden. (Mittlungsverfahren
des Realisationsgesetzes vom 1.12.50 Abschnitt III Ziff. 68).

Recht und Billigkeit verlangen, daß dieses alte Recht der Stpfl. so schnell als möglich in dem überkommenen Umfang wieder hergestellt wird. Bei der Rechtsunsicherheit auf steuerlichem Gebiet, die vor allem durch den häufigen Wechsel in der Steuergesetzgebung verursacht ist, bei der ungleichmäßigen Verwaltungspraxis, selbst innerhalb der einzelnen Finanzämter und bei den heutigen hohen Steuersätzen ist der Stpfl. in weit größerem Umfang zur Einlegung von Rechtsmitteln genötigt, als dies in der früheren Zeit der Fall war.

Die eigene Durchfechtung eines solchen Steuerprozesses ist ihm bei der noch immer wachsenden Kompliziertheit aller steuerlichen Vorschriften nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, sodaß er fast durchweg auf die Inanspruchnahme der steuerberatenden Berufe angewiesen ist. Unter diesen Umständen kann es den Stpfl. nicht zugemutet werden, die hierdurch bedingten zusätzlichen Kosten aus eigener Tasche auch dann zu zahlen, wenn sich im Rechtsmittelfahren herausstellt, daß das Finanzamt infolge unrichtiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften oder ungenügender Aufklärung des Sachverhalts, eine zu hohe Steuer festgesetzt hatte. Mit Genugtuung haben wir davon Kenntnis genommen, daß diese Frage auch vom Industrie- und Handelstag in einer Eingabe vom Oktober ds. Js. angeschnitten worden ist.

Wir bitten ebenfalls unter bewußtem Verzicht auf weitergehende Forderungen, die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschlands mit größter Beschleunigung dafür Sorge zu tragen, daß der § 316 AO wieder die folgende Fassung erhält:

"Soweit dem Steuerpflichtigen keine Kosten auferlegt werden, sind ihm notwendige Auslagen zu erstatten. Auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat er keinen Anspruch. Die Kosten der Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war. Handelt es sich um Rechtsanwälte, so richtet sich die Höhe ihrer Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte".

Der Fachausschuß für Steuer und Wirtschaft

Der Vorsitzende
gez. W. Marquardt
(Willy Marquardt)
Steuerberater

Der Referent
gez. Hasso v. Nostiz
(Hasso v. Nostiz)
Helfer in Steuersachen

